



ORTSRECHT

**DER
GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM**

BEZEICHNUNG

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Saaldorf-Surheim
(Kostensatzung)**

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Saaldorf-Surheim
(Kostensatzung)**

vom 11.02.2011

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Kostensatzung:

§ 1

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

¹Die Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich vom 14.03.1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 16 vom 18.04.1989 außer Kraft.

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Saaldorf-Surheim, den 11.02.2011

gez.

Nutz, Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall:	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 	<p style="text-align: center;">0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p style="text-align: center;">5 € im Einzelfall</p> <p style="text-align: center;">Werden mehrere Abschriften Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	Bescheinigungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spende 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 	<p style="text-align: center;">Kostenfrei (vgl. Bek. vom 2. 8. 2000, AllMBL. S. 571, zuletzt geändert durch Bek. vom 14. 5. 2009, AllMBL. S. 175)</p> <p style="text-align: center;">5 bis 75 €</p>
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, die Gewährung von Einsicht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I vom 05.08.2003, GVBl. S. 528 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

004	<p>Fristverlängerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 	<p>10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
005	<p>Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5€. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5€ vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50€ je angefangene Seite, mindestens 5€.</p>
006	<p>Niederschriften:²</p>	<p>7,50 bis 75€ für jede angefangene Stunde</p>
007	<p>Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fotokopien und Ausdrücke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 2. Farbausdrücke je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 <p>Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.</p>	<p>0,50 €, ab 5. Seite 0,30€ 1,00 €, ab 5. Seite 0,70€</p> <p>1,00 €, ab 5. Seite 0,50€ 1,50 €, ab 5. Seite 1,00€</p>
008	<p>Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (e-Mail, Datenträger)</p>	<p>5 bis 10€</p>
009	<p>Benutzung des gemeindlichen Archivs</p> <p>Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des Archivs</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für Zwecke der Kommunalverwaltung b) der Bildung c) allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient. <p>Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn die Benutzung des Archivgutes im gemeindlichen Interesse liegt.</p> <p>Gebühr für die Benutzung des Archivs bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft</p>	<p>Je angefangene halbe Stunde 17,00 €</p>

² Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.

		Kopien, Abzüge, E-Mail, Abgabe auf Datenträger	Kosten nach den Tarif-Nr. 001 - 008
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500€, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren	
		1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150€
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG)	50 bis 2.500€
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10€
		4.1 sonst	12,50 bis 200€
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ³	5 bis 150€
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250€

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴	15 bis 600€
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000€
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000€
2		Schulwesen - Schülerbeförderung	
	210	Erteilung einer Bescheinigung über die Fahrtberechtigung	Kostenfrei
	220	Ersatzbescheinigung	15 €
6		Bau- und Wohnungswesen	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000€
	614	Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB	Kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) ⁵	5 bis 25€
	617	Prüfung eines Entwässerungsplanes nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Entwässerungssatzung –EWS-)	50 bis 500€

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

	618	Genehmigungsfreistellung nach Art 58 BayBO	
		1. Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO)	Kostenfrei
		2. Vorzeitige Mitteilung bezüglich Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO) auf Antrag des Bauherrn	10 bis 25€
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150€
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600€
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500€
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigung- und -sicherungsverordnung⁶	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁷	10 bis 375€
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ⁸	10 bis 75€
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁹	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400€
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250€
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹⁰	10 bis 600€
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600€
		Besondere Amtshandlungen	

⁶ Vgl. Verordnung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

⁷ Vgl. § 12 Abs. 1 der Verordnung

⁸ Vgl. § 12 Abs. 3 der Verordnung

⁹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

73		Marktwesen (§69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150€
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹¹	10 bis 150€
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600€
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150€
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150€
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200€
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150€

¹¹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.